

STATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen "Verein Bildrecht". Er ist als solcher nicht auf Gewinn gerichtet und überparteilich.

1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Vereinszweck und ideelle Mittel

2.1. Der Verein hat den Zweck, die Interessen der

- bildenden Künstler*innen aller Sparten & Architekt*innen,
- Lichtbildhersteller*innen & Fotograf*innen,
- Grafiker*innen und Illustrator*innen,
- Designer*innen,
- Choreograf*innen, Tänzer*innen, Performer*innen
- sowie deren Rechtsnachfolger*innen

in allen rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturpolitischen Belangen zu fördern.

2.2. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte (im Folgenden kurz „Bildrecht GmbH“ genannt).

2.3. Der Verein verfolgt diesen Zweck weiters, indem er allen hiefür in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere den mit legislativen Aufgaben betrauten Behörden und Vertretungskörperschaften zur Förderung der Rechte seiner Mitglieder Vorschläge unterbreitet, an Beratungen teilnimmt und Stellungnahmen abgibt.

2.4. Der Verein verfolgt diesen Zweck weiters durch Zusammenarbeit mit anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Institutionen, insbesondere mit anderen Verwertungsgesellschaften als der Bildrecht GmbH.

2.5. Der Verein verfolgt diesen Zweck unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und unter ausgewogener Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Verteilungsgerechtigkeit und Transparenz.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Soweit zur Deckung des Aufwandes des Vereins finanzielle Mittel erforderlich sind, kann die Generalversammlung Mitgliedsbeiträge festsetzen.

4. Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können bildende Künstler*innen, Architekt*innen, Lichtbildhersteller*innen & Fotograf*innen, Grafiker*innen & Illustrator*innen, Designer*innen, Choreograf*innen, Tänzer*innen und Performer*innen oder deren Rechtsnachfolger*innen sein.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Abschluss und aufrechte Bestand eines Wahrnehmungsvertrags mit der Bildrecht GmbH. Der ordnungsgemäß gezeichnete Wahrnehmungsvertrag ist zugleich die Beitrittserklärung für die Mitgliedschaft im „Verein Bildrecht“, es sei denn, es wird von der Mitgliedschaft explizit in schriftlicher Form Abstand genommen. In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand endgültig über den Erwerb der Mitgliedschaft.

5.2. Bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags mit der Bildrecht GmbH hat der / die Mitgliedsbewerber/in zu erklären, welcher Berufsgruppe er / sie sich zuordnet. Durch schriftliche Erklärung kann das Mitglied seine Berufsgruppenzugehörigkeit ändern; die Änderung wird mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt. Das Mitglied kann nur einer Berufsgruppe angehören.

5.3. Die Mitglieder, die der Bildrecht GmbH Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungs- ansprüche an ihren Werken/Leistungen

a) in vollem Umfang übertragen bzw einräumen, bilden die Berufsgruppe 1;

diejenigen, die diese Rechte und Ansprüche

b) in eingeschränktem Umfang übertragen bzw einräumen, die Berufsgruppe 2.

5.4. Unbeschadet der Wahrnehmungspflicht der Bildrecht GmbH gemäß § 11 Abs 1 VerwGesG 2006 (Artikel II Abs5 UrhGNov 1980 BGBl 1980/321) bzw. nach den einschlägigen europarechtlichen Vorschriften besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

6.2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden (maßgebend ist das Datum des Poststempels). Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Schädigung des Ansehens des Vereins, Gefährdung des Vereinszwecks oder Verletzung der Statuten und Vereinsbeschlüsse verfügt werden.

6.4. Die Mitgliedschaft erlischt weiter mit Beendigung, Kündigung oder sonstiger Auflösung des Wahrnehmungsvertrags mit der Bildrecht GmbH.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung (Punkt 9.5.) sowie das aktive und passive Wahlrecht.

7.2. Die Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts in der Generalversammlung durch ein anderes anwesendes Mitglied vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist im Original vorzulegen. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht ausüben, d.h. höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.

7.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur Zahlung der von der Generalversammlung eventuell festgesetzten Mitgliedsbeiträge in der jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Präsident / die Präsidentin sowie die Rechnungsprüfer*innen und das Vereinsschiedsgericht.

8.2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich gegen Ersatz ihrer Spesen aus. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

9. Die Generalversammlung

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird. Weiters hat eine außerordentliche Generalversammlung auf schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen acht Wochen stattzufinden.

9.3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Anführung der Tagesordnung durch den Präsidenten / die Präsidentin, mindestens 6 (sechs) Wochen vorher, und zwar durch Veröffentlichung auf der Website der Bildrecht GmbH.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin schriftlich einzureichen; solche Anträge können bis zum Beginn der Generalversammlung am Vereinssitz von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

9.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nach Maßgabe des Punktes 7.2. zulässig.

9.6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder können physisch oder gegebenenfalls online anwesend sein und von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

9.7. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

9.8. Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin (Punkt 14.1.).

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

10.1. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Vereins über die abgelaufene Geschäftsperiode unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;

10.2. die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;

10.3. die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;

10.4. die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer*innen.

10.5. gegebenenfalls die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

10.6. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus 15 (fünfzehn) gewählten Mitgliedern der Berufsgruppen 1 und 2. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Sparten der bildenden Künstler*innen, Architekt*innen, Lichtbildhersteller*innen & Fotograf*innen, Grafiker*innen & Illustrator*innen, Designer*innen, Choreograf*innen, Tänzer*innen und Performer*innen oder deren Rechtsnachfolger*innen möglichst verhältnismäßig vertreten sind.

Wahlvorschläge sind gemäß Wahlordnung des Vereins als Gesamt-Wahlliste mindestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin schriftlich einzureichen.

11.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode des Vorstandes aus oder ist dieses verhindert, erfolgt die Bestellung eines Ersatzmitglieds unter Bedachtnahme auf allfällige Vorschläge des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Generalversammlung im Weg der Kooptierung durch den Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Vorstand jedenfalls beschlussfähig.

11.3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes durch die Generalversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten / eine Präsidentin, sowie jeweils ein/e Vizepräsident/in aus der Berufsgruppe 1 und ein/e Vizepräsident/in aus der Berufsgruppe 2.

11.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin schriftlich oder mündlich einberufen. Die schriftliche Einberufung erfolgt wirksam unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse. Die Geschäftsführung der Bildrecht GmbH ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und nimmt an diesen mit beratender Stimme teil.

11.6. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Die Vorstandsmitglieder können physisch oder gegebenenfalls online z.B. per Video-Konferenz anwesend sein und von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist nach neuerlicher Diskussion nochmals abzustimmen. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.

11.8. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin.

11.9. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

11.10. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch seinen Rücktritt, seinen Tod und durch Ablauf der Funktionsperiode des Vorstands.

11.11. Die Vorstandsmitglieder können dem Präsidenten jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist vom Präsidenten / von der Präsidentin unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und die Rücktrittserklärung an diese zu richten.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1. die Erstellung des Rechenschaftsberichts

12.2. die Vorbereitung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;

12.3. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der Bildrecht GmbH; dazu zählen insbesondere die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach den Statuten der Bildrecht GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung der Generalversammlung dieser Gesellschaft vorbehalten sind.

12.4. die Aufnahme im Streitfalle und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

12.5. die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Verein und die Erstellung der Wahlordnung für die Generalversammlung.

13. Der Präsident / die Präsidentin

13.1. Der Präsident / die Präsidentin und die Vizepräsident*innen üben ihre Funktion auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands aus. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten /der Präsidentin werden diese Funktionen von dem / der nach Jahren älteren Vizepräsidenten / Vizepräsidentin, bei dessen /deren Verhinderung von dem / der zweiten Vizepräsidenten / Vizepräsidentin ausgeübt; ist auch diese Person verhindert, geht die Funktion auf ein an Jahren ältestes Vorstandsmitglied über.

13.2. Der Präsident / die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Vorstands. Dazu zählt insbesondere die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der Bildrecht GmbH.

13.3. Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Präsidenten / der Präsidentin und eines anderen weiteren Vorstandsmitglieds. Diese Bestimmung gilt auch für rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, einschließlich einer bankmäßigen Zeichnungsbefugnis.

13.4. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident / die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz in der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

14. Die Rechnungsprüfer*innen

14.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die jeweilige Funktionsdauer des Vorstandes; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer*innen können, aber müssen nicht ordentliche Vereinsmitglieder sein.

14.2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.3., 11.10., und 11.11. sinngemäß.

14.4. Sollten die jährlichen Einnahmen oder Ausgaben den in § 22 VereinsG 2002 genannten Betrag übersteigen, ist ein / eine Abschlussprüfer*in zu bestellen. In diesem Fall bedarf es keiner Bestellung von Rechnungsprüfer*innen.

15. Vereinsschiedsgericht

15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht; dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinn des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichter*innen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil seinerseits ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied binnen 14 Tagen als Schiedsrichter*in namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts; diese kann, muss aber nicht ordentliches Vereinsmitglied sein. Kommt ein Streitteil seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung nicht nach oder können sich die gewählten Schiedsrichter*innen nicht auf einen Vorsitzenden /eine Vorsitzende einigen, erfolgt die Bestellung durch den Vorstand. Falls der Vorstand den Vorsitzenden / die Vorsitzende nicht ernennt oder selbst am Streit beteiligt ist, entscheidet das Los über die Bestellung des / der Vorsitzenden. Hierbei hat das Los zwischen den von den ernannten Schiedsrichter*innen vorgeschlagenen zu entscheiden.

15.3. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet unter der Leitung seines / seiner Vorsitzenden. Dieser / diese hat auch die übrigen Mitglieder zu den Sitzungen einzuberufen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Es ist beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig; der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

16. Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen nur in einer zu diesem Zweck mit schriftlicher Einladung aller Mitglieder einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit der in Punkt 9.7. festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und einen / eine Liquidator*in zu bestellen. Dieser / diese hat das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva im Sinn des Vereinszwecks zu verwenden.

Stand: 11. Juni 2021